

kompiarz informacyjny

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG
(BAM)**



**EG-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. 0589. EXP. 3585//99**

**Bezeichnung des Explosivstoffes
(Handelsname):**

Nitrocord 12

Typ des Explosivstoffes:

Sprengschnur

**Name (Firma) und Anschrift
des Herstellers:**

Zakłady Tworzyw Sztucznych
NITRON S.A.
42-693 Krupski Młyn
Polen

**Name (Firma) und Anschrift
der Herstellungsstätte:**

Zakłady Tworzyw Sztucznych
NITRON S.A.
42-693 Krupski Młyn
Polen

Die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) bescheinigt

als benannte Stelle nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Abl. EG Nr. L 121, S. 20) und

als die für die Erteilung von EG-Baumusterprüfbescheinigungen für Explosivstoffe zuständige Stelle nach § 12a Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (SprengÄndG 1997) vom 23. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1530),

daß der oben bezeichnete Explosivstoff (Baumuster) die grundlegenden Anforderungen an die Betriebssicherheit nach Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG und die Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach der Anlage 1a zur 1. SprengV erfüllt.

Die Konformität der nachgefertigten Produkte mit dem Baumuster ist nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/15/EWG, § 12b Abs. 1 und Anlage 8 der 1. SprengV durch das Modul D sicherzustellen.

...

Die Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Prüfbericht

Nr. P 3585/99

niedergelegt.

Diese Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Bewertungsbericht

Nr. B 3585/99

bewertet.

Die für die Identifikation des oben bezeichneten Explosivstoffes notwendigen Angaben sind in der Anlage 1 zu dieser Bescheinigung enthalten.

Die geeignete Anleitung für den oben bezeichneten Explosivstoff ist in der Anlage 2 zu dieser Bescheinigung enthalten. Bei Weitergabe dieser Bescheinigung ist die Anlage 2 beizufügen.

Änderungen der Zusammensetzung und Beschaffenheit des Explosivstoffes sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung mitzuteilen.

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung ist unbefristet in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bescheinigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 2. März 2000



(Dienstsiegel)

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Im Auftrag

Dr. Steidinger
Direktor und Professor

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung besteht aus 2 Seiten und 2 Anlagen mit insgesamt 2 Seiten.
Bescheinigungen ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG
(BAM)**

**Anlage 1
zur EG-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. 0589. EXP. 3585/99**

Bezeichnung des Explosivstoffes (Handelsname):	Nitrocord 12
Typ des Explosivstoffes:	Sprengschnur
Zusammensetzung des Sprengstoffes der Sprengstoffseele:	100 % PETN
Sprengstoffmasse der Sprengstoffseele:	12,0 g/m ± 1,0 g/m
Der Aufbau der Sprengschnur ist in der Anlage 1 zum Prüfbericht Nr. P 3585/99 festgelegt.	
Kennfäden:	2 x rot (altrosa)
Detonationsgeschwindigkeit:	> 6 200 m/s

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG
(BAM)**

**Anlage 2
zur EG-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. 0589. EXP. 3585/99**

**Bezeichnung des Explosivstoffes
(Handelsname):** Nitrocord 12

Typ des Explosivstoffes: Sprengschnur

Allgemeine Sicherheitshinweise:

1. Verwendung

Verwendbarkeit unter Tage: ja

Schlagwetter- und Kohlenstaub-
sicherheit: nein

Initiierung: durch Sprengzünder mit einer Sekundärladung von
mindestens 0,6 g PETN oder durch Sprengzünder
mit vergleichbarer Zündstärke

Einsatzbereich, Temperatur: -20 °C bis +50 °C

Einsatzbereich,
hydrostatischer Druck: bis 0,3 MPa

2. Lagerung:

Lagerfähigkeit: 2 Jahre bei Temperaturen von
- 20 °C bis +50 °C

3. Vernichtung: Sprengschnüre sind durch Sprengen auf einem dafür
vorgesehenen Ort (Sprengplatz, -kammer oder – bunker)
zu vernichten.